

# RS Vwgh 1997/1/28 96/04/0287

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der nach § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 anzustellenden Zukunftsprognose hat die Behörde auch auf Verurteilungen Bedacht zu nehmen, die VOR Erteilung der nunmehr zu entziehenden Gewerbeberechtigung erfolgt sind. Auch solche Verurteilungen sind wesentliche Momente für die Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040287.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)